

Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

94. Jahrgang

Nr. 9

11. Oktober 2001

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite		
188	Weiheproklamationen	490	197	Kollekte am Afrikatag 2001 am Christkönigssonntag (25. November 2001)	499
189	Vergütungsordnung für Pfarrvertretungen und Gottesdienstaushilfen	490	198	Hausgebet im Advent	500
190	Änderung der Urlaubsordnung für die Priester	492	199	Adventskalender des Bonifatiuswerkes	500
191	Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker	492	200	Sternsinger-Aktion 2002	501
192	Kollektenplan 2002	495	201	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2002	501
193	Wahl der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte	495	202	Neue Terminierung des Diaspora-Sonntags ab 2002	502
194	Veranstaltungen an den sogenannten „stillen Feiertagen“	497	203	Tagesseminar im Herz-Jesu-Kloster Neustadt	503
195	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	498	204	Warnung vor dem Verein „Deutsche Vereinigung für eine christliche Kultur e.V.“ (DVCK e.V).	503
196	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2001	499		Dienstnachrichten	504

Der Bischof von Speyer

188 Weiheproklamationen

Am Mittwoch, 10. Oktober 2001, wird Bischof Amédée Grab (Chur) dem Diakon Frank A s c h e n b e r g e r aus Böhl-Iggelheim, Pfarrei St. Simon und Juda, in Rom in der Kirche Sant' Ignazio die Priesterweihe erteilen.

Am Sonntag, 14. Oktober 2001, wird Weihbischof Otto Georgens folgenden Herren die Diakonenweihe zum Dienst als Ständige Diakone spenden:

Hans E i s e l aus Bexbach, Pfarrei St. Martin

Martin P l e t s c h aus Steinwenden, Pfarrei Obermohr

Arno W a h r h e i t aus Landau, Pfarrei St. Albert

Helmut W e i c k aus Bobenheim-Roxheim, Pfarrei St. Laurentius

Andreas W e l t e aus Freimersheim, Pfarrei Böbingen.

Der Weihegottesdienst beginnt um 10.15 Uhr in der Pfarrkirche St. Albert in Landau. Der Name der Weihekandidaten ist am kommenden Sonntag in allen Pfarreien bekanntzugeben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

189 Vergütungsordnung für Pfarrvertretungen und Gottesdienst-aushilfen

Mit Wirkung vom 1. 1. 2002 werden die Vergütungssätze, die für Pfarrvertretungen und Gottesdienstaushilfen auf Antrag der Kirchengemeinde vom Bischöflichen Ordinariat erstattet werden, neu festgesetzt.

1. Pfarrvertretungen

Eine Pfarrvertretung liegt dann vor, wenn der zuständige Pfarrer oder Administrator längere Zeit von der Pfarrei abwesend ist und der Generalvikar für die Dauer dieser Abwesenheit einen anderen Priester mit der Administration der Pfarrei beauftragt hat. Ein Vergütungsanspruch des Vertreters entsteht nur dann, wenn dieser weder im Dienst der Diözese steht noch in die Diözese inkardiniert ist und keinem der Klöster angehört, die für Vertretungstätigkeiten einen jährlichen Pauschalbetrag seitens der Diözese erhalten (OVB 1983, S. 451 f).

Der Vergütungsanspruch des Vertreters beträgt € 520,- pro vollem Monat, bei kürzerer Vertretungszeit den entsprechenden Teilbetrag.

Der Vertreter hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Anreise zum Vertretungsort und für die Rückreise zum Wohnort bis zu einer

Gesamthöhe von € 300,-, sofern sie die bei einer Bahnfahrt 2. Klasse anfallenden Kosten nicht übersteigen.

Dem Vertreter wird weiterhin eine pauschale Sustentation in Höhe von € 410,- pro vollem Monat gewährt, bei kürzerer Vertretungszeit der entsprechende Teilbetrag. Damit hat er Unterkunft und Verpflegung in der jeweiligen Kirchengemeinde zu bezahlen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Pauschalbetrag direkt an die Kirchenstiftung überwiesen.

2. Gottesdienstaushilfen

Unter Gottesdienstaushilfe ist die Übernahme einzelner Gottesdienste durch einen Priester zu verstehen, der keinen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei hat.

Gottesdienstaushilfen werden nur dann vergütet, wenn der aushelfende Priester weder im Dienst der Diözese steht noch in die Diözese inkardiniert ist und keinem der Klöster angehört, die für Vertretungstätigkeiten einen jährlichen Pauschalbetrag seitens der Diözese erhalten.

Die Vergütungssätze betragen:


für eine Vorabend-, Sonntag- oder Feiertagsmesse mit Predigt	€ 50,-,
für eine zweite oder dritte hl. Messe mit der gleichen Predigt	€ 15,-,
für eine Werktagmesse	€ 15,-.

Ein Anspruch der Kirchengemeinde auf Kostenerstattung durch das Bischöfliche Ordinariat besteht nur dann, wenn die Aushilfe notwendig war, um die Feier der erforderlichen Gottesdienste in der betreffenden Gemeinde zu gewährleisten. Über die festgelegten Sätze hinaus werden keine Kosten erstattet (z. B. Fahrtkosten).

Wenn mehrere Pfarreien von einem Pfarrer geleitet werden, kann für den längerfristigen Einsatz einer Aushilfe (z.B. über die Weihnachts- oder Osterzeit) durch das Bischöfliche Ordinariat ein pauschaler Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Aushilfe auf Grund der besonderen Umstände notwendig ist und zuvor vom Generalvikar genehmigt wurde. Der Umfang der Bezuschussung wird im Genehmigungsschreiben festgelegt.

Ruhestandsgeistliche können die bei Gottesdienstaushilfen anfallenden Fahrtkosten wie bisher geltend machen.

Speyer, den 17. August 2001


Szobá
Generalvikar

190 Änderung der Urlaubsordnung für die Priester

Mit Wirkung vom 1. 1. 2002 wird Ziffer 7 der Ordnung für den Urlaub der Priester (OVB 1988, S. 290–292) wie folgt neu gefasst:

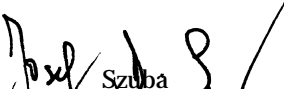
7. Urlaubsvertretung

Die Urlaubsvertretung wird auf Pfarrverbandsebene geregelt. Es wird empfohlen, die Gottesdienstzeiten so abzustimmen, dass gegenseitige Vertretung möglich ist. Falls auf dieser Ebene die Vertretung nicht sichergestellt werden kann, kann auch ein geeigneter auswärtiger Priester mit der Vertretung beauftragt werden.

Im Urlaubsantrag ist der als Vertreter vorgesehene Priester zu benennen. Die Genehmigung des Urlaubs durch den Generalvikar beinhaltet die Ernennung zum Vertreter mit den erforderlichen Vollmachten.

Die Vergütung von auswärtigen Urlaubsvertretern und die Erstattung der Kosten richtet sich nach der Vergütungsordnung für Pfarrvertretungen und Gottesdiensttaushilfen.

Speyer, den 17. August


Szilba
Generalvikar

191 Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker wird durch nachstehende Ordnung neu geregelt. Dabei werden folgende Ausbildungsgruppen von Kirchenmusikern unterschieden:

Gruppe A: Kirchenmusiker mit A-Kirchenmusikexamen oder Schulmusiker mit Abschluss für Gymnasium mit B-Kirchenmusikexamen,

Gruppe B: Kirchenmusiker mit B-Kirchenmusikexamen oder Schulmusiker mit Abschluss für Gymnasien, Hochschuldozenten an Musikhochschulen ohne Kirchenmusikexamen,

Gruppe C: Kirchenmusiker mit kirchenmusikalischer Ausbildung und Kirchenmusikexamen C, oder Schulmusiker mit Abschluss für Grund-, Haupt- und Realschulen, Privatmusikerzieher,

Gruppe D: ohne Kirchenmusikexamen.

I. Dienste als Organisten und/oder Chorleiter

Nebenberuflich tätige Kirchenmusiker sind nach den unten angegebenen Höchstwerten (Vergütungssätze in EURO) zu honorieren. Das Honorar kann nach Einzeldiensten oder pauschaliert abgerechnet werden. Damit sind alle Leistungen, einschließlich Vorbereitungsarbeiten sowie Fahrtkosten abgegolten.

1. Einsatz als Organist oder Chorleiter

Gruppe der Kirchenmusiker	A	B	C	D
Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen (einschl. Vorabend)	22,-	18,-	14,-	10,-
Gottesdienst an Werktagen	18,-	15,-	12,-	9,-
Chorprobe (2 x 45 Min.)	50,-	45,-	35,-	25,-

2. Einsatz als Organist und Chorleiter

Bei Übernahme der Aufgaben des Organisten und des Chorleiters in einem Gottesdienst durch eine Person werden 150% des angegebenen Honorars vergütet.

II. Andere Dienste

1. Sonderdienste

Sonderdienste, die z. B. bei Festgottesdiensten oder Hochzeitsämtern erforderlich werden (bestimmte Orgelliteratur oder Sologesang), werden nach Vereinbarung honoriert.

2. Leichenhalle

Das Honorar soll der örtlichen Regelung überlassen werden.

III. Vertragliche Regelung und Urlaubsvertretung

Das Dienstverhältnis des Kirchenmusikers ist in einem schriftlichen Vertrag zwischen ihm und der Kirchenstiftung zu regeln. (Formulare sind im Bischöflichen Ordinariat, Personalabteilung, erhältlich.) Ein förmlicher Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Die Vertretung während seinesurlaubes regelt der Kirchenmusiker mit dem Pfarrer bzw. dessen Vertreter.

IV. Stipendien

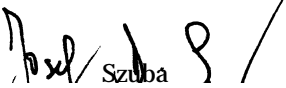
Die Stipendien bei Bestellung von Gottesdiensten bleiben unverändert, so dass höhere Gebühren von den Gläubigen, die Gottesdienste bestellen, nicht gefordert werden dürfen. Die durch die neue Vergütungsordnung entstehende Differenz geht zu Lasten der Kirchenkasse.

V. Inkrafttreten der Neuregelung

Vorstehende Vergütungsordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Die anfallenden Honorare sind aus dem laufenden Haushalt der jeweiligen Kirchengemeinde zu begleichen. Wegen des Verfahrens und der Höhe der Schlüsselzuweisung an die einzelnen Gemeinden kann die Diözese keine gesonderten Zuschüsse leisten.

Speyer, den 17. August 2001


Szilba
Generalvikar

192 Kollektenplan 2002

Nr. Bezeichnung	Ankündigung	Durchführung	Letzter Ablieferungs- termin	Erledigungs- vermerk: (überwiesen am:)
1 Maximilian-Kolbe-Werk	06. 01. 02	13. 01. 02	29. 01. 02	
2 Geistliche Berufe (I)	20. 01. 02	27. 01. 02	12. 02. 02	
3 Aufgaben der Caritas (I)	03. 02. 02	10. 02. 02	26. 02. 02	anderes Konto!
4 MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	10. 03. 02	17. 03. 02	03. 04. 02	
5 Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor ¹⁾	10. 03. 02	17. 03. 02	03. 04. 02	
6 Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	17. 03. 02	24. 03. 02	09. 04. 02	
7 Opfer der Kommunionkinder für die Diasporahilfe ²⁾	01. 04. 02	07. 04. 02	23. 04. 02	
8 Geistliche Berufe (II)	14. 04. 02	21. 04. 02	07. 05. 02	
9 RENOVABIS	12. 05. 02	19. 05. 02	04. 06. 02	
10 Aufgaben des Papstes	23. 06. 02	30. 06. 02	16. 07. 02	
11 Kirchliche Medienarbeit	01. 09. 02	08. 09. 02	24. 09. 02	
12 Aufgaben der Caritas (II)	22. 09. 02	29. 09. 02	15. 10. 02	anderes Konto!
13 Weltmission	20. 10. 02	27. 10. 02	12. 11. 02	
14 Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas ³⁾	27. 10. + 01. 11.	02. 11. 02	19. 11. 02	
15 Allgemeiner Diaspora-Opfertag	10. 11. 02	17. 11. 02	03. 12. 02	
16 Afrikanische Missionen	17. 11. 02	24. 11. 02	10. 12. 02	
17 ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	22. 12. 02	25. 12. 02	07. 01. 03	
18 Weltmissionstag d. Kinder ⁴⁾	22. 12. 02	26. 12. 02	07. 01. 03	
Weitere Kollekte:	Am Tag der			
19 Diaspora-Opfer der Firmlinge	Firmung			

1) Oder am Palmsonntag oder in der Karwoche.

2) Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion.

3) Gilt auch für die Vorabendmesse zum 03. 11. 02.

4) Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie.

Es wird darum gebeten, die in beiliegendem Plan aufgeführten Kollekten in allen Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst durchzuführen. Sollte eine Kollekte zum vorgesehenen Termin nicht ausgeführt werden können, ist sie am folgenden Sonntag nachzuholen. Sie darf nicht ausfallen.

Im Interesse der Spender und Kollektenempfänger soll darauf geachtet werden, dass die Kollekten vollständig und bis zu den im Kollektenplan angegebenen Ablieferungsterminen abgeliefert werden.

Bei der Ablieferung ist wie folgt zu verfahren:

- Die beiden Caritas-Kollekten sind an den *Caritasverband der Diözese Speyer, Konto-Nr. 77771, LIGA Speyer, BLZ 75090300* zu überweisen. Der Caritasverband wird in einem gesonderten Aufruf mitteilen, zu welchem Prozentsatz die Ablieferung erfolgen soll.
- **Alle übrigen** im Plan aufgeführten Kollekten sind **ausschließlich** an die *Bischöfliche Finanzkammer, Kollektenkonto-Nr. 50709, bei der LIGA Speyer, BLZ 75090300* abzuführen.

Um eine korrekte Zuordnung und Verbuchung vornehmen zu können, benötigen wir folgende Angaben auf dem Überweisungsträger:

Name und Ort der Kirchenstiftung	Nr. der Kollekte	EURO
Name und Ort der Filialkirchenstiftung	Nr. der Kollekte	EURO

Sofern mehrere Kollekten zusammen am gleichen Tag durchgeführt werden, sind die Ergebnisse getrennt auf den Überweisungsträgern anzugeben. Auf Wunsch von MISEREOR ist das „Fastenopfer für die Aufgaben von Misereor“ gesondert auszuweisen.

Zu den im Kollektenplan festgelegten Ablieferungsterminen sollen bei den großen Kollekten MISEREOR und ADVENIAT Abschlagszahlungen geleistet werden.

Falls eine Kollekte kein Ergebnis gebracht hat, ist eine Fehlanzeige an die Bischöfliche Finanzkammer dringend notwendig. Erinnerungsschreiben wegen fehlender Kollektenablieferung können damit entfallen.

Beachten Sie bitte die gegenüber den Vorjahren geänderte Nummerierung der Kollekten!

193 Wahl der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte

Die für 2003 erforderlichen Neuwahlen der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte im Bistum Speyer finden am 8./9. November 2003 statt. Das Wahlverfahren ist spätestens bis zum 14. September 2003 (8 Wochen vor

dem Wahltag) einzuleiten. Zeitgleich werden auch in den Bistümern Fulda, Limburg, Mainz und Trier die Pfarrgemeinderäte gewählt.

Hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsräte ist dabei folgendes zu beachten:

Die bisherige Praxis, in Filialkirchengemeinden mit eigener Filialkirchenstiftung auch eigene Verwaltungsräte zu bilden, ist weder auf Grund des Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC) noch auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (KVVG) zwingend erforderlich.

Für die künftige Bildung von Verwaltungsräten gilt daher Folgendes:

1. In jeder Pfarrei muss, unabhängig von der Anzahl eventueller Filialkirchenstiftungen, nur ein Verwaltungsrat gebildet werden.
2. Den Filialkirchengemeinden verbleibt weiterhin die Möglichkeit, einen eigenen Verwaltungsrat zu bilden. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.
3. Bildet eine Filialkirchengemeinde einen eigenen Verwaltungsrat, so ist allein dieser zuständig für die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Filialkirchengemeinde. Bildet eine Filialkirchengemeinde keinen eigenen Verwaltungsrat, so ist der Verwaltungsrat der übergreifenden Kirchengemeinde auch für die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Filialkirchengemeinde zuständig.
4. Weder durch die Bildung eines einzigen Verwaltungsrates der Kirchengemeinde, der dann auch für die Filialkirchenstiftung zuständig ist, noch durch die Bildung eines eigenen Verwaltungsrates in den Filialkirchengemeinden entstehen den Kirchengemeinden und den Filialkirchengemeinden finanzielle Vor- oder Nachteile gegenüber den bisherigen Schlüsselzuweisungen.

194 Veranstaltungen an den „stillen Feiertagen“

Das katholische Büro Mainz weist darauf hin, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Neustadt wegen mehrerer Anfragen von Gewerbevereinen bezüglich der Durchführung bestimmter Veranstaltungen an den so genannten stillen Feiertagen (Karfreitag, Totensonntag und Volkstrauertag) erneut auf die Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Feiertagsgesetzes (LFtG) hingewiesen hat. In einem Schreiben an die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz erinnert die Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde daran, dass gemäß § 6 LFtG öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertags entsprechen, ab 4 Uhr des entsprechenden Feiertages verboten

sind. Das gleiche gilt für alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, die nicht dem Charakter des Feiertages angepasst sind. Zwar sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich, jedoch nur dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In den letzten Jahren wurden unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe angelegt, wenn es darum ging, wann ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt. Dies wurde besonders dann deutlich, wenn es darum ging, ob am Totensonntag ein Weihnachtsmarkt genehmigt werden sollte. Die Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde weist darauf hin, dass die Gewährleistung des Feiertagsschutzes Vorrang vor den Wünschen einzelner Personen, Personengruppen und Verbänden hat und dass alle Bürger in ihrem äußeren Verhalten die Beschränkungen respektieren müssen, die dem Sinn und der Bedeutung des jeweiligen Tages entsprechen. Nach Abwägung aller Interessen wird für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes am Totensonntag keine Notwendigkeit gesehen.

Sollte die um Genehmigung gebetene Behörde den im Gesetzestext genannten wichtigen Grund anerkennen, erfolgt eine Ermessensprüfung über die Zulassung einer Ausnahme. Dabei ist zu beachten, dass Sonn- und Feiertage nach Art. 140 GG und nach der Landesverfassung als Tage der religiösen Erbauung, der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe ausdrücklich verfassungsrechtlichen Schutz genießen. Die Behörden werden in dem Schreiben dazu aufgerufen, vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung – sollten kirchliche Interessen berührt werden – die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören und ihre Einwände gebührend zu berücksichtigen.

Insgesamt kommt die Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde zu dem Schluss, dass die verfassungsrechtliche Stellung der Sonn- und Feiertage und die einschlägige Rechtsprechung wenig Raum für die Durchführung bestimmter Veranstaltungen an den (wenigen) stillen Feiertagen lassen und eine großzügige Ausnahmepraxis verboten ist. Sie bittet die betreffenden Behörden, auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.

Eine Kopie des Briefes der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde liegt der Redaktion des OVB vor und kann auf Anfrage verschickt werden.

195 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diöze-

sen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2001“ an die *Bischöfliche Finanzkammer, Kollektenkonto-Nr. 50709 bei der LIGA Speyer, BLZ 75090300* überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: *Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161/5309-0, Fax 08161/5309-44, e-mail: Renovabis@-online.de.*

196 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2001

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11. November 2001) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2001 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

197 Kollekte am Afrikatag 2001 am Christkönigssonntag (25. November 2001)

Die Kollekte des Afrikatages, der im Bistum Speyer auf den Christkönigssonntag festgelegt ist, wird für die Ausbildung einheimischen Seelsorgepersonals in Afrika verwendet. Missio München stellt jeweils einen pastoralen Beruf am Afrikatag in den Mittelpunkt – in diesem Jahr die Ausbildung einheimischer Schwestern. Wir bitten, dieses Anliegen in die Fürbitten aufzunehmen und auf die Kollekte für diesen Zweck hinzuweisen.

Ganz im Gegensatz zu den Nachwuchssorgen unserer europäischen Frauorden, verzeichnet die afrikanische Kirche eine große Zahl junger Frauen, die sich zum Ordensleben berufen fühlen. Dies ist für die Seel-

sorge und für den diakonischen Dienst der Kirche an den afrikanischen Völkern ein Kapitel, das erst dann voll genutzt werden kann, wenn die Schwestern eine möglichst gute Ausbildung erhalten. Viele Ordensgemeinschaften, zumal die einheimischen, die keinem internationalen Verband angehören, haben große Schwierigkeiten, die Ausbildung ihrer Schwestern zu finanzieren. Sie brauchen unsere Hilfe.

Eine Handreichung wird von Missio München an alle Pfarrämter versandt.

Die Kollekte ist bei allen Gottesdiensten zu halten und auf dem üblichen Weg an die Bischöfliche Finanzkammer zu überweisen.

198 Hausgebet im Advent

Am Montagabend, 3. Dezember 2001, sind die Gemeinden der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen – Region Südwest miteinander verbundenen Kirchen zur Durchführung des ökumenischen Hausgebets im Advent eingeladen.

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt in einem eigenen Rundschreiben zwei Ansichtsexemplare. Die für die Pfarrgemeinden benötigte Anzahl von Faltblättern kann mittels einer Postkarte, die dem Rundschreiben beiliegt, direkt bei der Druckerei bestellt werden: *SDV Saarbrücker Druckerei & Verlag GmbH, z. H. Herrn Manfred Bonertz, Halbergstraße 3, 66121 Saarbrücken, Tel.: 06 81/6 65 01 36, Fax: 06 81/6 65 01 10, e-mail: mbonertz@sdv-saar-de.* Die Kosten betragen für den Besteller pro 100 Stück DM 22,-.

Es empfiehlt sich, am Christkönigssonntag das Hausgebet in den Gottesdiensten anzukündigen und die Faltblätter zum Mitnehmen auszulegen. Am 1. Adventssonntag kann dann nochmals an das Hausgebet erinnert werden.

199 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Wir machen uns bereit für die Weihnachtszeit Durch den Advent – mit Kindern in Nordeuropa

Im 50. Jahr gibt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe seinen Adventskalender heraus: für Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Klasse, Familien der Erstkommunionkinder, Kindergruppen in den Gemeinden. Mädchen und Jungen aus Dänemark, Schweden und Finnland laden zu einer Reise nach Nordeuropa ein. Sie erzählen vom Alltag in Schule, Familie und Freizeit – und stellen landestypische Bräuche sowie Koch- und

Backrezepte vor. Das alles findet sich im 48-seitigen Begleitheft zum Kalender (Format: 57 x 42 cm) mit winterlichem Panorama. Für jeden Tag lässt sich ein Klappchen öffnen, das ein Innenbild zur Tagesgeschichte zeigt. Der Erlös von Kalender – und diversen Weihnachtskarten – dient seit Jahren einer „Bausteinaktion“ zugunsten von Kindern in der Diaspora: in diesem Jahr dem katholischen Kindergarten in Jyväskylä/Finnland. Wer weiß, dass es in Finnland nur 7 katholische Gemeinden gibt mit rund 8000 Katholiken – und nur jeder 300. katholisch ist, der weiß, warum Hilfe aus Deutschland dort so dringend notwendig ist! Weitere Informationen zum Nordeuropa, Kinderzeitschrift Sternsinger/Diaspora, Materialangebot zum Kirchenjahr können kostenlos beim *Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251/2996-53/54, Fax: 05251/2996-88, e-mail: info@bonifatiuswerk.de* angefordert werden.

200 Sternsinger-Aktion 2002

Unter dem Motto „**Heilende Hände**“ – damit Kinder heute leben können, wird zu Beginn des Jahres 2002 in allen Gemeinden unserer Diözese die beliebte Sternsinger-Aktion durchgeführt.

Viele Kinder in den Ländern der Not erhalten durch diese Aktion jährlich Hilfe. Im Oktober werden vom Kindermissionswerk Aachen und von der Diözesanstelle Weltkirchliche Aufgaben Vorbereitungshilfen zur Sternsingeraktion den einzelnen Pfarreien und Verantwortlichen zugesandt.

Nach Beendigung der Aktion sollen die Sternsingergaben auf das Sternsingerkonto überwiesen werden: *Sternsingen – B. O. Speyer, Kto.-Nr. 67440, LIGA Speyer, BLZ 75090300, Pfarrei:*

Vorgedruckte Überweisungsformulare werden den Pfarrbüros mit den Sternsinger-Unterlagen im Oktober zugestellt. Durch die EURO-Umstellung ab 1. Januar 2002 werden von den Banken nur noch EURO-Überweisungen getätigt. DM-Beträge werden noch bis Ende Februar 2002 von den Banken entgegengenommen und in EURO umgerechnet und gutgeschrieben.

201 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2002

„**Bei dir ist die Quelle des Lebens**“ (Ps 36, 6–10), lautet das Thema der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2002, die als Gebetsoktav vom 18.–25. Januar sowie zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten weltweit begangen wird. Der Entwurf für die Ordnung des ökumenischen Gottesdienstes stammt von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und des Rates der Europäischen Bi-

schofskonferenzen (CCEE). Dadurch wird die ökumenische Gemeinschaft und das gemeinsame Zeugnis der Kirchen in dem zusammenwachsenden Europa ins Blickfeld der Gebetswoche gerückt. Die **Charta Oecumenica**, die von KEK und CCEE im April 2001 in Straßburg den Kirchen zur Annahme und Umsetzung übergeben wurde, will eine richtungweisende Orientierungshilfe und Leitlinie für das Handeln der europäischen Kirchen sein. Im Gottesdienst wird im Rahmen der Erneuerung der ökumenischen Verpflichtung auf die Charta Bezug genommen. Denkbar ist, im Zusammenhang mit der Gebetswoche ergänzende Gesprächsabende durchzuführen, bei denen über die Anstöße und Perspektiven dieses Basistextes für die Gestaltung des örtlichen bzw. regionalen ökumenischen Zusammenlebens eingehender nachgedacht wird.

Anknüpfend an das Symbolelement Wasser hat die Erinnerung an die gemeinsame Taufe einen besonderen Stellenwert im Gottesdienst. Sowohl das Credo wie auch Zeichenhandlungen nehmen darauf Bezug. Die ergänzenden Wochentexte (Acht-Tage-Texte) erscheinen von diesem Jahr an nicht mehr im **Textheft** (Gottesdienstheft), sondern in der **Arbeitshilfe**. Diese enthält auch einige alternative Gestaltungsvorschläge für den Gottesdienst sowie Anregungen für die Ökumene vor Ort.

Das Textheft zur Gebetswoche geht den Pfarrämtern mit dem OVB zu. Bestellungen der Texthefte und der weiteren Materialien für Predigt, Bildmeditation, Gottesdienstgestaltung beim *Franz-Sales-Verlag, Postfach 1361, 85067 Eichstätt, Telefon: 08421/5379, Fax: 08421/80805, e-mail: info@franz-sales-verlag.de*.

Der Text der Charta Oecumenica wird mit diesem OVB als Beilage versandt.

202 Neue Terminierung des Diaspora-Sonntags ab 2002

Entsprechend dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom März 2001 in Augsburg soll der **DIASPORA-Sonntag** des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken **ab dem kommenden Jahr 2002** in allen deutschen Bistümern am **3. Sonntag im November** durchgeführt werden. Im Jahr **2002** findet der Diaspora-Sonntag somit am **17. November** statt.

Mit ihrem Beschluss trägt die Deutsche Bischofskonferenz der anhaltenden Kritik vieler Bistümer und Pfarrgemeinden Rechnung, den Diaspora-Sonntag – als bedeutenden Pfeiler für die Unterstützung der Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora – vor „Kollisionen“ mit anderen Anliegen und/oder Kollekten zu schützen.

Es wird darum gebeten, den neuen fixen Termin bei der zukünftigen Kollektenplanung zu beachten.

203 Tagesseminar im Herz-Jesu-Kloster Neustadt

Am Montag, dem 12. 11. 2001, findet von 9.30–17 Uhr im Herz-Jesu-Kloster Neustadt ein Tagesseminar für Seelsorger zum Thema „**Religion und Psyche**“ statt.

Im Rahmen eines Vortrags mit anschließender Diskussion am Vormittag soll es um die Praxis der seelsorglichen Beratung, um die Grenze zwischen Seelsorge und Therapie und um die Beziehung zwischen Seelsorger und Hilfesuchenden gehen.

Nach dem Mittagessen sollen die verschiedenen Aspekte der Seelsorge

- „Auftrag und Themen der Seelsorge“
- „Beziehung in der Seelsorge“
- „Selbstverständnis in der Seelsorge“

erarbeitet werden und nach der Kaffeepause ein fallbezogener Erfahrungsaustausch stattfinden.

Ziel des Tagesseminars ist die Betrachtung derjenigen seelischen Prozesse, die die seelsorgliche Beratung überlagern und für die professionelle Arbeit genutzt werden können.

Seminarleitung: Dr. Elisabeth Böhmer-Lammert, Karlsruhe
 Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
 Pader Edwin Rombach SCJ

Auskunft und Herz-Jesu-Kloster Neustadt, Waldstraße 145, 67434
 Anmeldung: Neustadt, Tel.: 0 63 21 / 875-0, Fax: 0 63 21 / 875-344.

204 Warnung vor dem Verein „Deutsche Vereinigung für eine Christliche Kultur e.V.“ (DVCK e.V.)

Es besteht Veranlassung, vor dem Verein „**Deutsche Vereinigung für eine christliche Kultur e.V.**“ mit Sitz in Frankfurt am Main zu warnen.

Unter dem Titel „Deutschland braucht Mariens Hilfe“ bittet der Verein um Spenden und offeriert gegenwärtig die sogenannte „Wundertätige Medaille“ zum Kauf. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Verein keinerlei kirchliche Anbindung oder Unterstützung hat und ihm seine Gemeinnützigkeit von den zuständigen Behörden schon 1995 entzogen worden ist. Wegen des nicht nachvollziehbaren Umgangs mit Spendengeldern ist allergrößte Zurückhaltung zu empfehlen.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Mit Wirkung vom 12. September 2001 wurde Pfarrer Peter Schappert von Bischof Dr. Anton Schlembach zum Dekan des Dekanates Bad Dürkheim und Pfarrer Gerhard Kolb zum Prodekan des Dekanates Bad Dürkheim ernannt.

Pfarrer Albert Bast wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 zum Wallfahrtspfarrer von Maria Rosenberg ernannt.

Anweisung

Kaplan Matthias Mertins, Ludwigshafen, erhielt Anweisung zur Mithilfe in den Pfarreien Ludwigshafen St. Maria, St. Dreifaltigkeit und Hl. Kreuz.

Resignation

Monsignore Ludwig Braunberger wird als Wallfahrtspfarrer von Maria Rosenberg mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in den Ruhestand versetzt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Herrn Pfarrer Anton Klug, Behindertenseelsorger, entsprochen und ihm mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

Beurlaubung

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 wurde Kaplan Steffen Roth, St. Ingbert, bis zum 31. Juli 2002 zur Mitarbeit in der „Initiative Christen für Europa e.V. – Europäische Arbeitsgemeinschaft für Freiwilligendienste und soziale Projekte“ beurlaubt.

Adressenänderungen

Pfarrer i. R. Alois Degott, von-Hartmann-Straße 7, 67433 Neustadt

Pfarrer i. R. Josef Hartmann, Gräfensteinstraße 1, 76846 Hauenstein

Pfarrer i. R. Hermann Kuntz, Gräfensteinstraße 1, 76846 Hauenstein

OSTR i. K. Hans Dieter Meinecke, Langensteinweg 5, 67346 Speyer

Pfarrer Mathew Perunneparampil, Schloßgasse 22, 67742 Lauterecken

Kaplan Steffen R o t h , Carl-Bosch-Straße 28, 67133 Maxdorf

Kaplan Volker Sehy, Franziskanergasse 7, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/
3090118

Neue Faxnummern

Kath. Pfarramt Minfeld: 07275/914236

Kath. Pfarramt Bruchmühlbach 06372/995870

Neue e-mail-Adressen

Kath. Pfarramt Geinsheim: kath.pfarramt.geinsheim@t-online.de

Kath. Pfarramt Lachen-Speyerdorf: kath.pfarramt.lachen-speyerdorf@t-online.de

Kath. Pfarramt Limburgerhof: Kath.PA.Limburgerhof@t-online.de (Berichtigung)

Todesfall

Am 16. September 2001 verschied Pfarrer i.R. Wendelin F i s c h e r im 90. Lebens- und 64. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Charta Oecomenica
2. Restheft zur Gebetswoche für die Einheit der Christen 2002
3. Kirche und Gesellschaft Nr. 282
4. Anliegen des Papstes und der Kirche
5. Volkstrauertag 2001
6. Gebetspastoral und Seelsorge 2001/4
7. OVB 10/2001

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Josef Damian Szuba
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	11. Oktober 2001